**Sitzungsprotokoll**

über die Gemeinderatsitzung vom 12.03.2015

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:35 Uhr

*Anwesend:*

Bgm. Bürg Gerhard Vzbgm. Gruber Herbert GfGR Fischer Franz GfGR Handl Walter GfGR Fischlmaier Andreas GfGR Stattler Rosa GR Riedler Katharina GR Hauer Lukas GR Starecek Roman GR Fuchs Gottfried GR Mayer Gabriele GR Köninger Klaus GR Lenk Johann GR Berger Johannes GR Gattringer Josef GR Zeller Otmar GR Wieseneder Karin GR Heiß Christian

*Entschuldigt: ----*

*Tagesordnung:*

[1.](#GRTOP1_12032015_0) Verordnung der Bezüge des Gemeinderates

[2.](#GRTOP2_12032015_0) Ansuchen um Verbücherung nach § 15 LTG

[3.](#GRTOP3_12032015_0) Ansuchen um Verbücherung nach § 13 LTG

[4.](#GRTOP4_12032015_2) Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch

[5.](#GRTOP5_12032015_0) Stellungnahme zum Prüfbericht vom 03.03.2015

[6.](#GRTOP6_12032015_0) Baulandsicherungsvertrag

[7.](#GRTOP7_12032015_0) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

[8.](#GRTOP8_12032015_0) Bausperre

[9.](#GRTOP9_12032015_8) Auftragsvergabe Planung und Bauaufsicht Kläranlage

[10.](#GRTOP10_12032015_0) Rechnungsabschluss 2014

[11.](#GRTOP11_12032015_0) Bericht des Bürgermeisters

«

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt und unterfertigt.

**TOP 1.) Verordnung der Bezüge des Gemeinderates**

Auf Grund einer Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes ist die zusätzliche Entschädigung für den Umweltgemeinderat weggefallen, welche in unserer Gemeinde nie zum Tragen gekommen ist, da ein geschäftsführender Gemeinderat immer diese Aufgabe inne gehabt hat. Trotzdem soll die Verordnung dahingehend angepasst werden, der Rest bleibt unverändert:

# VERORDNUNG

über die

**Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates**

beschlossen:

*Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:*

**§ 1**

Die monatliche Entschädigung des **Vizebürgermeisters** beträgt 33 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 2**

Den Mitgliedern des **Gemeindevorstandes** mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 3**

Den Mitgliedern des **Gemeinderates** gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 4**

Dem **Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** gebührt eine Entschädigung in der Höhe von 6,5 % des Bezuges des Bürgermeisters. Die Entschädigung gem. § 3 ist dabei inkludiert.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem, der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 27.05.1998 außer Kraft.

Bgm. Antrag: Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 2.) Ansuchen um Verbücherung nach § 15 LTG**

In der GR-Sitzung am 13.11.2014 wurde beschlossen, den Grundstücksteil des Pumpwerkes Mannersdorf der Fam. Alois Gröbl abzulösen. Es handelt sich dabei um 87 m². Das Zufahrtsrecht über einen Teil des neu entstehenden Grundstückes soll als Servitut ins Grundbuch eingetragen werden. Ein Teilungsplan von ZT DI Thomas Kochberger, GZ: 5184-14 liegt vor.

Bgm. Antrag: Der Antrag um Durchführung des Teilungsplanes GZ 5184-14 vom 04.12.2014 der ZT GmbH DI Thomas Kochberger in der KG Mannersdorf soll nach den Bestimmungen des § 15 LTG gestellt werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 3.) Ansuchen um Verbücherung nach § 13 LTG**

Im Mösel wird ein kleines Teilstück von 36 m²der Böschung von Erika Prem dem öffentlichen Gut zugeschrieben. Im Zuge des Straßenbaus im Vorjahr ist die Straße verbreitert worden.

Ein Teilungsplan der ZT GmbH Thomas Kochberger GZ 5118-14 liegt vor und kann nach den Bestimmungen des § 13 LTG durchgeführt werden. Es ist ein GR-Beschluss zur Übernahme der Teilfläche 11 in das öffentliche Gut der Gemeinde erforderlich.

Bgm. Antrag: Die Teilfläche 11 aus Grundstück 977/2, KG Matzleinsdorf des Teilungsplanes GZ 5118-14 vom 25.11.2014 der ZT GmbH DI Thomas Kochberger im Ausmaß von 36 m² soll in das öffentliche Gut der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf lastenfrei übernommen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 4.) Ansuchenum sprengelfremden Schulbesuch**

Der Bgm. verliest ein Ansuchen von Brigitte Müller um sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter Sarah Müller in der NMS St. Leonhard/F. Die sprengelmäßig zuständige Schule wäre die NMS Melk.

Bgm. Antrag: Dem Ansuchen um spregelfremden Schulbesuch von Sarah Müller in der NMS St. Leonhard/F. soll zugestimmt werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 5.) Stellungnahme zum Prüfbericht vom 03.03.2015**

Der Bgm. verliest den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.03.2015 und gibt seine Stellungnahme dazu ab.

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 6.) Baulandsicherungsvertrag**

Beschluss des Baulandsicherungsvertrages betreffend Grundstücke 883/3, 885, 886, 917 (Teilflächen), KG Zelking

Dem Eigentümer der o.a. Grundstücke wurde ein Baulandsicherungsvertrag gemäß § 17 des NÖ-Raumordnungsgesetzes vorgelegt, dessen Abschluss die Voraussetzung für die Umwidmung der o.a. Grundstücke von Grünland in Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone A9 ist.

Dieser Vertrag ist mit dem Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Amt der NÖ-Landesregierung vorzulegen, um eine Genehmigung für die geplante Umwidmung zu erhalten.

Bgm. Antrag: Der Gemeinderat soll dem bereits vom Grundeigentümer unterzeichneten Vertrag seine Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 7.) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Zelking in der Zeit vom 29.12.2014 bis zum 19.02.2015 öffentlich aufgelegt war.

In dieser Zeit ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt.

Es fand am 18.2.2015 eine Begehung und Besprechung mit der zuständigen Amtssachverständigen für Raumplanung der Abt. RU2 des Amtes der NÖ-Landesregierung statt. Dabei wurde die geplante Änderung positiv beurteilt. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Bebauung wird seitens der Sachverständigen vorgeschlagen, in der Verordnung den Prozentsatz für die Freigabe der Aufschließungszone mit 70% anstelle von 50% vorzusehen. Dieser Anregung kann gefolgt werden.

Aufgrund der vorangegangenen geologischen Begutachtung durch den Geologischen Dienst des Landes NÖ, Herrn Dr. Schweigl, wurde dringend angeraten, die in diesem Gutachten als langfristig nicht tragfähig und standfest bezeichneten Flächen auf den Grundstücken 878/1 (BW-A7) und 879/1 (BW) in Grünland rück zu widmen.

Dieser Empfehlung kann derzeit noch nicht gefolgt werden, weil diese Änderung nicht öffentlich aufgelegt war. Daher wird dazu eine unbefristete Bausperre verhängt (siehe Tagesordnungspunkt8)

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig folgende

# V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Zelking** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

*BW\* –A 9, KG. Zelking*

* *Bebauung des östlich liegenden Bauland-Wohngebietes zu mindestens 70%.*

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der   
NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Bgm. Antrag: Die vorliegende Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 8.) Bausperre**

**Beschlussfassung einer unbefristeten Bausperre**

Aufgrund der im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vorangegangenen geologischen Begutachtung durch den Geologischen Dienst des Landes NÖ, Herrn Dr. Schweigl, wurde dringend angeraten, die in diesem Gutachten als langfristig nicht tragfähig und standfest bezeichneten Flächen auf den Grundstücken 878/1 (BW-A7) und 879/1 (BW) in Grünland rück zu widmen.

Dieser Empfehlung kann derzeit noch nicht gefolgt werden, weil diese Änderung nicht öffentlich aufgelegt war. Daher wird dazu eine unbefristete Bausperre verhängt:

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig folgende

# Verordnung

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 2 b des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird für folgende Grundstücke eine Bausperre erlassen. KG Zelking: 878/1, 879/1

§ 2

Ziel der Bausperre

Da sich herausgestellt hat, dass die oben angeführten und als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3. Zif. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 bedroht sind (ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes), sind diese bis zur Überprüfung bzw. allfälliger Herstellung der Standfestigkeit von jeder Bebauung freizuhalten.

§ 3

Die Bausperre tritt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Kundmachung dieser Verordnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie wird vom Gemeinderat aufgehoben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

Bgm. Antrag: Die vorliegende Verordnung über die unbefristete Bausperre in der KG Zelking betreffend BW-A7 – Grundstücke 878/1 (Teilfläche) und 879/1 soll beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 9.) Auftragsvergabe Planung und Bauaufsicht Kläranlage**

Die Planungsarbeiten, beginnend bei der Grundlagenerhebung und Gegenüberstellung Anschluss KA Melk, Wasserrechtsverhandlung und Einreichung, ziehen sich schon über einige Jahre. Eine offizielle Auftragsvergabe für diese Planungs- und Bauaufsichtarbeiten hat noch nicht stattgefunden. Ein Anbot des Büro für Bauwesens BM Ing. Manfred Kreutzer, Loosdorf vom 13.11.2014 liegt vor. Für das Honorar wurde als Basis von geschätzten Baukosten für die Kläranlage selbst in der Höhe von € 738.000,- und für das Schlammlager in der Höhe von € 472.000,- ausgegangen. Unter Berücksichtigung eines 15%igen Nachlasses beträgt das Honorar für die Kläranlage € 95.986,50 und beim Schlammlager € 67.488,22. Die Mehrwertsteuer ist dabei nicht enthalten.

Bei einer gemeinsamen Beauftragung beider Arbeiten wird nochmals ein Nachlass von 15% gewährt, wobei das Honorar dann ca. € 139.000,- beträgt.

Dieses Honorar ist mit dieser Summe von € 139.000,- gedeckelt - bei einer Steigerung der Baukosten kommt es zu keiner Honorarerhöhung.

Bgm. Antrag: Die Aufträge für Planung und Bauaufsicht für die Kläranlage und das Schlammlager sollen zu einem Gesamt-Honorar in der Höhe von € 139.000,- an das Büro für Bauwesen BM Ing. Manfred Kreutzer gesamt vergeben werden. Das Honorar ist mit € 139.000,- gedeckelt.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 10.) Rechnungsabschluss 2014**

Der Rechnungsabschluss 2014 ist 2 Wochen lang aufgelegen. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Jedem GR wurde eine Abschrift des RA 2014 zugestellt. Amtsleiter Martin Riedl erklärt die größeren Posten des RA2014 anhand einer Präsentation. Es gibt kleinere Anfragen.

Bgm. Antrag: Der Rechnungsabschluss 2014 soll in der vorliegenden Form beschlossen und genehmigt werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 11.) Bericht des Bürgermeisters**

* Ferialpraktikanten
* Renault bekommt kein Pickerl mehr
* Zeichnungsberechtigungen Notar (Josef Gattringer, Klaus Köninger)
* Feuerpolizeiliche Beschau
* Weg Brücke Wally Mannersdorf
* Ersatz-Kindergartenhelferin
* gesunde Gemeinde 18.04.2015 - VS

[«zur Tagesordnung](#TO)

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Unterschriften